



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON

E-MAIL

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 04.04.2023

GESCHÄFTSZ. IFG-721/009 II#0601

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „Anweisungen zu Eingangsbestätigungen“ [#268889]**

Sehr geehrter Herr K 

ich danke Ihnen für Ihre E-Mail vom 4. April 2023 an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Aufgrund Ihrer Bitte um Vermittlung vom 22. Februar 2023 bei Ihrem IFG-Antrag vom 28. Januar 2023 an das Robert-Koch-Institut (RKI) habe ich das RKI zur Stellungnahme aufgefordert. Dieses teilte mir mit heutigem Schreiben mit, dass in o.g. Angelegenheit ein Widerspruchsbescheid an Sie übersandt wurde. Eine Kopie des Widerspruchsbescheids vom 29. März 2023 liegt hier vor.

Diesbezüglich teile ich Ihnen mit, dass der Vortrag des RKI hinsichtlich des Nichtvorliegens der begehrten Informationen nachvollziehbar erscheint. Das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 Abs. 1 IFG gewährt nach allgemeinem Verständnis nur einen Anspruch auf Zugang zu Informationen, die im Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich bei der informationspflichtigen Stelle vorhanden sind. Eine Rechtsverletzung erscheint vorliegend nicht ersichtlich, sodass eine Fortführung des Vermittlungsverfahrens mit dem RKI keine Aussicht auf Erfolg haben dürfte.

Ich beabsichtige deshalb, den Vermittlungsvorgang zu den Akten zu nehmen, soweit kein neuer Sachverhalt vorgetragen wird.

Mit freundlichen Grüßen



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.